

Absturz aus 16 m Höhe

Zwei Tote beim Abbau des Erlebnishochhauses

Das Volksfest war zu Ende. Das Erlebnishochhaus musste wieder abgebaut werden. Am ersten Tag der Demontearbeiten kamen zwei Mitarbeiter des Schaustellerunternehmens durch einen Absturz aus 16 m Höhe ums Leben. Wie konnte das geschehen?

Der Unfall ereignete sich während des Abbaus eines Treppenelements, das die Aussichtsplattform in ca. 16 m Höhe mit der darunterliegenden Ebene verbindet. Nach der Demontage muss das Treppenelement mit einem Fahrzeugkran heruntergehoben und auf einen Lkw geladen werden.

Laut Angaben und Zeugenbefragungen der Polizei hat sich das Treppenelement wahrscheinlich beim Anheben **verkantet und wurde dann mit einem plötzlichen Ruck wieder frei**. Die beiden Mitarbeiter befanden sich noch auf der Aussichtsplattform, wo sie zuvor das Treppenelement mit Kettengängen am Kranhaken befestigt hatten. Sie wollten wohl verhindern, dass das Treppenelement durch den Ruck gegen die seitliche Wand des Hochhauses schlug, und wollten es festhalten. Dabei stürzten beide ab. Ihre Auffanggurte lagen unbenutzt auf der Aussichtsplattform bzw. hinter dem zum Beladen bereitgestellten Lkw.

Das Unglück wäre nicht geschehen, wenn die beiden Mitarbeiter die Auffanggurte benutzt hätten. Aufsichtführender während der Demontearbeiten war der Kranbediener. Er befand sich mit der Fernbedienung des Krans vor dem zu beladenden Lkw. Von dort aus hätte er sehen können, dass die beiden Mitarbeiter während des Anhebens des Treppenelements ungesichert auf der Aussichtsplattform standen.



MÄNGEL

die im Rahmen der Unfalluntersuchung festgestellt wurden:

- Die zur Verfügung gestellten Auffanggurte wurden nicht benutzt.
- mangelnde Kommunikation
- Der Betreiber hat die Benutzung von Schutzeinrichtungen wie z. B. Hubarbeitsbühne, Arbeitskorb bei höher gelegenen Arbeitsplätzen nicht geprüft oder berücksichtigt.
- keine Gefährdungsbeurteilung
- keine dokumentierten (besonderen) Unterweisungen
- fehlende Montageanleitung
- keine Betriebsanweisungen

Versäumnisse des Aufsichtführenden

Der Aufsichtführende hatte es versäumt, die Arbeitsabläufe mit den Mitarbeitern zu koordinieren. Als er die beiden Männer dann auf der Aussichtsplattform sah, hätte er immer noch über Sprechfunkgerät verhindern müssen, dass sie sich während des Manövrierens des Treppenelements ohne Sicherung dort weiter aufhielten.

Des Weiteren ergaben die Recherchen der BGN, dass der ausgebildete Aufsichtführende die konsequente Verwendung der Auffanggurte im Betrieb wider besseres Wissen nicht hart genug durchgesetzt hatte. Aufgrund seiner Fachkenntnis hätte er zudem wissen müssen, dass die Koordination zwischen Kranführer und Mitar-

beitern für die Sicherheit sehr wichtig ist. Der Aufsichtführende muss nun mit rechtlichen Konsequenzen rechnen. |

Das Erlebnishochhaus besteht aus 2 hohen Türmen und hat eine Gesamtfläche von ca. 1000 m². Ein ca. 500 m langer Laufparcours führt hinauf zu verschiedenen Themenräumen und zwei Aussichtsplattformen. Der Besucher erlebt u. a. Simulationen von Erdbeben, Vulkanausbruch, Tornado.